

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende

S a t z u n g

über Auszeichnungen und Ehrungen durch die Gemeinde Schwangau

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schwangau verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
- b) den goldenen Ehrenring der Gemeinde Schwangau,
- c) die goldene Bürgermedaille der Gemeinde Schwangau und
- d) den Ehrenteller der Gemeinde Schwangau.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Schwangau oder für besondere und außergewöhnliche Leistungen im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich, die das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Urkunde auszufertigen, die eine kurzgefasste Würdigung enthält.
- (3) Ehrenbürger können gleichzeitig nur drei lebende Persönlichkeiten sein.
- (4) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 3 Goldener Ehrenring

- (1) Der goldene Ehrenring der Gemeinde Schwangau wird verliehen für herausragende Verdienste um die Gemeinde oder für hervorragende Leistungen im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich zum Wohle der Gemeinde und ihrer

Bürger.

- (2) Der goldene Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Schwangau“. In der Innenseite des Ringes ist der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung einzugravieren.
- (3) Über die Verleihung des goldenen Ehrenringes ist eine Urkunde auszustellen, in der festgestellt wird, dass sich der Ausgezeichnete um die Gemeinde verdient gemacht hat und ihm deshalb durch Beschluss des Gemeinderates der goldene Ehrenring der Gemeinde Schwangau verliehen worden ist.
- (4) Träger des goldenen Ehrenringes der Gemeinde Schwangau können gleichzeitig nur fünf lebende Persönlichkeiten sein.
- (5) Die Träger des goldenen Ehrenringes sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 4

Goldene Bürgermedaille

- (1) Die goldene Bürgermedaille der Gemeinde Schwangau wird verliehen für besonders aner kennenswertes und fortwährendes Wirken für die Gemeinde oder für besonders aner kennenswerte Leistungen im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger.
- (2) Bei der Verleihung auf Grund der Tätigkeit im Gemeinderat ist eine Zugehörigkeit zum Gemeinderat Schwangau von mindestens 24 Jahren Voraussetzung. Die Zeit als 1. Bürgermeister der Gemeinde Schwangau zählt dabei doppelt.
- (3) Die Bürgermedaille wird in Gold ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Schwangau und die Umschrift „Gemeinde Schwangau“, auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“.
- (4) Über die Verleihung der goldenen Bürgermedaille ist eine Urkunde auszustellen.
- (5) Träger der goldenen Bürgermedaille können gleichzeitig nur 12 lebende Personen sein.
- (6) Die Träger der goldenen Bürgermedaille sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 5 Ehrenteller

- (1) Der Ehrenteller der Gemeinde Schwangau wird verliehen für besonderes und fortwährendes Wirken für die Gemeinde oder für besondere Leistungen im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger, sowie für besondere sportliche Erfolge.
- (2) Bei der Verleihung auf Grund der Tätigkeit im Gemeinderat sollten folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) für den großen Ehrenteller 18 Jahre Zugehörigkeit,
 - b) für den mittleren Ehrenteller 12 Jahre Zugehörigkeit,
 - c) für den kleinen Ehrenteller 6 Jahre Zugehörigkeit.

Die Zeit als erster Bürgermeister der Gemeinde Schwangau zählt dabei doppelt.

- (3) Der Ehrenteller wird in Zinn ausgeführt und trägt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Schwangau und misst im Durchmesser
 - a) der große Ehrenteller 24 cm Ø
 - b) der mittlere Ehrenteller 21 cm Ø
 - c) der kleine Ehrenteller 18 cm Ø

§ 6 Behandlung von Vorschlägen

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 4), des goldenen Ehrenringes (§ 3) und der goldenen Bürgermedaille (§ 4) werden wie folgt behandelt:
 1. Der erste Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates können zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
 2. Der Gemeinderat beschließt über Verleihungsvorschläge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.
 3. Die Auszeichnung wird in der Regel in feierlicher Form in öffentlicher Gemeinderatssitzung vorgenommen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrentellers entscheidet der 1. Bürgermeister im Benehmen mit seinen Stellvertretern. Die Verleihung nimmt grundsätzlich der 1. Bürgermeister vor.

§ 7 Eigentumsregelung

Mit der Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach seinem Tode den Erben zum Andenken, ohne dass einer der Erben das Recht erwirbt sie zu tragen.

§ 8 Widerruf

- (1) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Gemeinde Schwangau zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungs-
urkunde unverzüglich an die Gemeinde Schwangau zurückzugeben.